

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen (Gebühren) für die Förderung in
Qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Landshut
vom 28.11.2017**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund § 90 Sozialgesetzbuch VIII i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) folgende

Gebührensatzung

§ 1

Grundsätze zur Erhebung der Gebühren

1. Die Stadt Landshut erhebt für die Inanspruchnahme von Qualifizierter Kindertagespflege i. S. der §§ 23,24 SGB VIII Gebühren (Kostenbeiträge i. S. von § 90 SGB VIII). Die Gebühren sind an die Stadt Landshut zu entrichten. Ausgenommen sind Großtagespflegen, die die Eltern- bzw. Kostenbeiträge aufgrund einer Vereinbarung mit der Stadt Landshut direkt von den Eltern erheben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 3 dieser Satzung.
2. Schuldner der Gebühren sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das im Rahmen der Qualifizierten Kindertagespflege betreut wird und
 - b) diejenigen, die das Kind zur Betreuung im Rahmen der Qualifizierten Kindertagespflege über das Jugendamt angemeldet bzw. untergebracht haben.
 Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Für die qualifizierte Kindertagespflege entsteht die Kostenbeitragspflicht mit dem Tag des Beginns und erlischt mit der Beendigung des Tagespflegeverhältnisses entsprechend der Regelungen des zugrundeliegenden Tagespflegevertrages.
4. Die Gebühren bzw. Kostenbeiträge werden mit Bescheid festgesetzt und sind jeweils monatlich im Voraus fällig. Sie sind entsprechend der einschlägigen Buchungszeitkategorie auch dann zu entrichten, wenn ein Kind die Qualifizierte Kindertagespflege nur wenige Tage im Monat besucht. Bei längerer Krankheit eines Kindes können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 2

Alters- und Buchungszeitenstaffelung

1. Die Gebühren sind entsprechend des Alters des Kindes, sowie der Buchungszeiten gestaffelt. Die Buchungszeiten beinhalten die gesamten Betreuungszeiten, also auch Bring- und Abholzeiten.
4. Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt bezogen auf eine 5-Tage-Woche umgerechnet.
5. Die geänderte Besuchsgebühr aufgrund der Vollendung des dritten Lebensjahres wird erstmals im Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, fällig.

§ 3

Höhe der Gebühren

1. Die monatlichen Gebühren für die Betreuung in der Qualifizierten Kindertagespflege betragen:

a) für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Buchungszeit bis zu 2 Stunden täglich bzw. bis zu 10 Stunden wöchentlich	81 €
Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden täglich bzw. von mehr als 10 Stunden bis 15 Stunden wöchentlich	123 €
Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden täglich bzw. von mehr als 15 Stunden bis 20 Stunden wöchentlich	164 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden täglich bzw. von mehr als 20 Stunden bis 25 Stunden wöchentlich	202 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden täglich bzw. von mehr als 25 Stunden bis 30 Stunden wöchentlich	236 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden täglich bzw. von mehr als 30 Stunden bis 35 Stunden wöchentlich	262 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden täglich bzw. von mehr als 35 Stunden bis 40 Stunden wöchentlich	287 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden täglich bzw. von mehr als 40 Stunden bis 45 Stunden wöchentlich	314 €
Buchungszeit von mehr als 9 bis zu 10 Stunden täglich bzw. von mehr als 45 Stunden bis 50 Stunden wöchentlich	340 €

b) für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

Buchungszeit bis zu 2 Stunden täglich bzw. bis zu 10 Stunden wöchentlich	48 €
Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden täglich bzw. von mehr als 10 Stunden bis 15 Stunden wöchentlich	73 €
Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden täglich bzw. von mehr als 15 Stunden bis 20 Stunden wöchentlich	99 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden täglich bzw. von mehr als 20 Stunden bis 25 Stunden wöchentlich	122 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden täglich bzw. von mehr als 25 Stunden bis 30 Stunden wöchentlich	142 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden täglich bzw. von mehr als 30 Stunden bis 35 Stunden wöchentlich	157 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden täglich bzw. von mehr als 35 Stunden bis 40 Stunden wöchentlich	173 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden täglich bzw. von mehr als 40 Stunden bis 45 Stunden wöchentlich	188 €
Buchungszeit von mehr als 9 bis zu 10 Stunden täglich bzw. von mehr als 45 Stunden bis 50 Stunden wöchentlich	203 €

§ 4 Geschwisterermäßigung

Für jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit einem Geschwister (auch Stief- und Halbgeschwister) eine städt. Kindertagesstätte bzw. eine vom Jugendamt vermittelte Qualifizierte Kindertagespflege besucht, ermäßigt sich die Gebühr zu § 3 a, b auf jeweils 50 Prozent.

§ 5 Gebührenübernahmen

1. Die Gebühren nach § 3 können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühren den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind und die Betreuung im Rahmen der Qualifizierten Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
2. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes des Jugendamtes können für die Dauer eines Kindertagesstättenjahres die Gebühren bzw. Kostenbeiträge für die Betreuung im Rahmen der Qualifizierten Kindertagespflege ganz oder teilweise durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Betreuung im Rahmen der Qualifizierten Tagespflege aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten nicht im Rahmen der Qualifizierten Kindertagespflege betreut werden könnte.

§ 6 Auskunftspflichten

Wird eine Geschwisterermäßigung nach § 4 oder eine Gebührenübernahme nach § 5 der Satzung beansprucht, so sind die Schuldner verpflichtet, der Stadt über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Schuldner und des Kindes sind unverzüglich der Stadt Landshut zu melden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten und die Qualifizierte Kindertagespflege der Stadt Landshut vom 26.07.2016 (ABl. Stadt Landshut, Nr. 20, S. 142 bis 143) außer Kraft.

Landshut, den 28.11.2017
STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister
